

Abtretung verschiedener von deutscher Bevölkerung bewohnter Teile des Reichsgebiets beziehen.

Die Bereitschaft der deutschen Regierung (d. h. zu einer Verständigung über eine neue, dem Prinzip der Nationalitäten entsprechende Grenze) erstreckt sich aber nicht auf jene Gebiete des Reichs, die nicht unzweifelhaft von einer Bevölkerung fremden Stammes bewohnt sind. **Vor allen Dingen hält sie es für unzulässig, daß durch den Friedensvertrag zu dem Zwecke, finanzielle oder wirtschaftliche Forderungen der Gegner Deutschlands zu sichern, deutsche Bevölkerungen und Gebiete von der bisherigen Souveränität zu einer anderen verschachert werden, als ob sie bloße Gegenstände oder Steine in einem Spiel wären.**

Dies gilt insbesondere von dem Saarbecken. **Daß hier eine rein deutsche Bevölkerung wohnt, bestreitet niemand.** Trotzdem sieht der Friedensentwurf einen Übergang der Herrschaft über dieses teils preußische, teils bayerische Gebiet auf Frankreich vor, die zu einer völligen Verschmelzung im Hinblick auf Zollverhältnisse, Münzwesen, Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung führen muß, zum mindesten aber die Verbindung des Saargebiets mit dem übrigen Reiche in allen diesen Beziehungen völlig aufhebt. **Daß die ganze Bevölkerung sich gegen eine solche Lostrennung von der alten Heimat mit aller Entschiedenheit wehrt, wird den Okkupationsbehörden nicht unbekannt sein.** Die wenigen Personen, die anders zu denken vorgeben, weil sie entweder der Macht schmeicheln oder ungerechte Gewinne zu sichern hoffen, kommen nicht in Betracht.

Vergebens würde man einwenden, daß die Besetzung für nur 15 Jahre gedacht ist und daß nach Ablauf dieser Frist eine Abstimmung des Volkes über die künftige Zugehörigkeit entscheiden soll, denn der Rückfall des Gebiets an Deutschland ist davon abhängig gemacht, daß die deutsche Regierung dann in der Lage sein wird, binnen kurzer Frist die sämtlichen Kohlenbergwerke des Gebiets der französischen Regierung gegen Gold abzukaufen, und falls die Zahlung nicht geleistet werden kann, soll das Land endgültig an Frankreich fallen, selbst wenn die Bevölkerung sich einstimmig für Deutschland ausgesprochen hätte. Nach den finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen des Vertrags erscheint es ausgeschlossen, daß Deutschland in 15 Jahren über die entsprechende Menge Gold verfügen können. Überdies würde voraussichtlich, wenn das Gold in deutschem Besitz vorhanden wäre, die Entschädigungskommission, die dann Deutschland noch beherrschen würde, eine solche Verwendung des Goldes schwerlich gestatten. **Es dürfte in der Geschichte der neueren Zeit kein Beispiel dafür geben, daß eine zivilisierte Macht die andere veranlaßt hat, ihre Angehörigen als Gegenwert für eine Summe Goldes unter fremde Herrschaft zu bringen.**

In der öffentlichen Meinung der feindlichen Länder wird die Abtretung als Entschädigung für die Zerstörung nordfranzösischer Bergwerke hingestellt. Die deutsche Delegation erkennt an, daß Frankreich für diese Zerstörungen entschädigt werden muß. Sie gibt auch zu, daß eine Entschädigung in Geld allein der Verschlechterung der Wirtschaftslage Frankreichs nicht ent-